

# **1.Examensarbeit=5,0-wiederholter Anlauf mit welchem Thema?**

**Beitrag von „Sportkanone“ vom 19. Februar 2006 11:14**

Die Note wird nicht gewertet.

Ich muss die Arbeit nochmal schreiben.

Aber er erst nachdem ich einen schriftlichen Bescheid mit der Rechtsbehelfsbelehrung bekommen habe (und zwar am Ende meiner noch folgenden Prüfungen!)

Dann habe ich 4 Wochen Zeit die Note rechtlich einzuklagen.

Ich habe also nach allen Prüfungen Zeit wieder die Arbeit anzumelden und dann gehen wieder die 3 Monate los!

Zitiere:

LPO BLN - §20

(4) Das abschließende Ergebnis über einen Prüfungsteil lautet nicht bestanden, wenn

a) eine Prüfungsleistung mit schlechter als 5,0 oder

b) zwei Prüfungsleistungen mit schlechter als 4,0 bewertet worden sind oder

c) eine Prüfungsleistung mit schlechter als 4,0 bewertet worden ist und dieser Prüfungsteil nicht mehr erfolgreich beendet werden kann.

Steht dieses Ergebnis bereits vor Durchführung der mündlichen Prüfung fest, ist die Prüfung abzubrechen.

(5) Das jeweilige abschließende Ergebnis des Prüfungsteils und die tragenden Gründe der Bewertungsentscheidung sind dem Prüfungskandidaten unmittelbar mitzuteilen.

LPO BLN - §22

(3) Hat der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag erhält er eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsteile. Die Bescheinigung muss die Prüfung bezeichnen und vermerken, dass sie nicht bestanden ist.